

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

07.05.2012**7.35.AfK.ZfbK**

Ordnung für Außerfachliche Kompetenzen am ZfbK

Ordnung für das Angebot an Lehrveranstaltungen zu Außerfachlichen Kompetenzen am Zentrum für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen vom 11.04.2012

Fassungsinformationen

Aktuelle Fassung: verabschiedet im Senat am 21.04.2012; verabschiedet vom Präsidium am 02.05.2012; tritt am 07.05.2012 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	Senat	Präsidium	Inkrafttreten
Ordnung	21.04.2012	02.05.2012	07.05.2012

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§ 1	2
§ 2	2
§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AllB).....	2
§ 4 (zu § 7 AllB).....	2
§ 5 (zu § 10 Abs. 1 AllB).....	2
§ 6 (zu § 29 Abs. 1 AllB).....	3
§ 6 (zu § 34 Abs. 2 AllB).....	3
§ 7 (zu § 40).....	3

Ordnung für Außerfachliche Kompetenzen am ZfbK	07.05.2012	7.35.AfK.ZfbK	S 2
--	------------	---------------	-----

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 04.10.2004 (StA S. 2154) in der Fassung der zehnten Novelle hat das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Ordnung verabschiedet.

§ 1

Das Zentrum für fremdsprachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen (ZfbK) der Justus-Liebig-Universität bietet die in der Anlage beschriebenen Module für den Erwerb Außerfachlicher Kompetenzen (AfK) in allen Bachelor-Studiengängen der JLU an.

Das Angebot steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Lehrkapazität.

§ 2

Umfang und Inhalte der von den Studierenden verpflichtend zu erwerbenden Außerfachlichen Kompetenzen werden durch die für den jeweiligen Studiengang maßgebliche Spezielle Ordnung geregelt.

Als Außerfachliche Kompetenzen dürfen keine Inhalte gewählt werden, die Gegenstand der im Studiengang beschriebenen Fächer beziehungsweise Kompetenzen sind.

Studierende können Außerfachliche Kompetenzen in höherem Umfang erwerben als nach der Speziellen Ordnung erforderlich. In diesem Fall stehen sie im Zugang zu Modulen der Außerfachlichen Kompetenzen denjenigen Studierenden gegenüber zurück, die ihren verpflichtenden Studienumfang in den Außerfachlichen Kompetenzen noch nicht erfüllt haben. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kursplätze kann das AfK-Kursangebot darüber hinaus auch von Studierenden belegt werden, die Veranstaltungen zu Außerfachlichen Kompetenzen nicht verpflichtend belegen müssen.

Alle Studierenden, die Module der Außerfachlichen Kompetenzen besucht haben, haben die Option, sich über den Besuch bestimmter vorab definierter Module eines Kompetenzfeldes Zusatzzeugnisse ausstellen zu lassen. Zu welchen Kompetenzfeldern Zusatzzeugnisse erworben werden können und welche Module hierfür jeweils zu belegen sind und welchen Umfang ein Zusatzzeugnis hat, wird auf den Webseiten des ZfbK veröffentlicht.

§ 3 (zu § 5 Abs. 1 AIB)

Die Module sind in der Anlage beschrieben.

Sofern die Modulverantwortung nicht auf der Modulbeschreibung spezifiziert ist, liegt sie bei der Person, die auf den Webseiten des ZfbK im jeweiligen Semester als Lehrperson angekündigt ist.

Nicht alle Module werden regelmäßig angeboten. Über das jeweilige Angebot eines Semesters informieren ebenfalls die Webseiten des ZfbK.

§ 4 (zu § 7 AIB)

Die regelmäßige Kursteilnahme ist als Prüfungsvorleistung Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises.

Bei semesterbegleitenden, wöchentlich stattfindenden Veranstaltungen gilt die Kursteilnahme als regelmäßig dann, wenn mindestens 80 % der Sitzungstermine besucht wurden.

Bei Kompaktkursen, die als Block ganztägig und/oder mehrtägig angeboten werden, gilt die Kursteilnahme als regelmäßig dann, wenn 100 % der Sitzungstermine besucht wurden.

Die Festlegung, welche dieser Anwesenheitsregelungen gilt, trifft die Modulbeschreibung.

§ 5 (zu § 10 Abs. 1 AIB)

Der Prüfungstyp ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage) festgelegt.

Ordnung für Außerfachliche Kompetenzen am ZfbK	07.05.2012	7.35.AfK.ZfbK	S 3
--	------------	---------------	-----

§ 6 (zu § 29 Abs. 1 AllB)

Die Module werden entweder als "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet oder neben dieser Bewertung auch benotet. Die Festlegung trifft die Modulbeschreibung.

§ 7 (zu § 34 Abs. 2 AllB)

Nicht bestandene Modulprüfungen nach dieser Ordnung können in benoteten Modulen zwei Mal wiederholt werden. Bewertete Module können mehrfach wiederholt werden.

§ 8 (zu § 40)

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, den 11.04.2012
Für das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anlage:

Modulbeschreibungen